

Der Berg kreite – gebar er eine Maus? Europa vor dem Bundesverfassungsgericht

CHRISTIAN JOERGES[●]

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) ist immer wieder zu einem Forum fr die Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Europischen Wirtschaftsverfassung geworden. Seine Urteile und Beschlsse werden weithin aufmerksam beobachtet. Vor dem jngsten Urteil zu Europischem Stabilittsmechanismus (ESM) und Fiskalpakt hatte sich dies zur Aufgeregtheit gesteigert: in Deutschland, weil dessen finanzielle Verstrickungen im Verlauf der Eurokrise immer grer und unbersichtlicher werden, in anderen Lndern, weil man nicht einsehen will, dass das deutsche BVG mit faktisch gesamteuropischer Wirkung judiziert.

Um solche Hoffnungen und ngste beurteilen zu knnen, muss man den Kontext bedenken, in dem das Gericht operiert. In der Union ist binnen zwei Jahren ein Regelwerk erstellt worden, das alles wirtschafts- und sozialpolitische Handeln in Europa neu programmiert. Der letzte Baustein war der Fiskalpakt vom Mrz 2012 und sein Gebot der Einfhrung nationaler Schuldenbremsen. Er ergnzt das zuvor beschlossene Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makrokonomischer Ungleichgewichte, das der Kommission die Beaufsichtigung der Wirtschafts- und Sozialpolitik aller Mitgliedstaaten ermglicht. Jrgen Habermas hat dafr das Wort vom „Exekutivfderalismus“ in Umlauf gebracht. Dessen Inhalte sind vorbestimmt: Wechselkursanpassungen sowie eine autonome Zins- und Fiskalpolitik gibt es nmlich in der Eurozone nicht. Einzig mit ihrer Lohn- und Beschftigungspolitik sowie mit Begrenzungen von Sozialleistungen knnen die Mitgliedstaaten den Geboten einer strikten Stabilittspolitik gengen. Was bleibt, ist der Vorrang einer strikten Finanzstabilitt. Damit ist die EU zur „Austerittsgemeinschaft“ mutiert, die heftige soziale Unruhen provoziert – und den Friedensnobelpreis empfngt.

Dies alles bildet den Hintergrund, nicht etwa den Gegenstand, des Urteils vom 12. September. Das BVG hat sich dort nur auf einen Baustein des neuen Regelungskomplexes konzentriert, freilich einen wichtigen: die Budgethoheit des Parlaments, ein unverfgbares Kernstck demokratischen Regierens. Nun hat das Grundgesetz durch die Schuldenbremse diese Autonomie „fhlbar“ beschrnkt. Dies hat das BVG als „nicht von vornherein demokratiewidrig“ erklrt und als Akt der Zukunftssicherung abgesegnet. Umso intensiver hat es die finanziellen Bindungen und Risiken, die Deutschland mit dem ESM eingegangen ist, in Augenschein genommen. Es hat sie im Ergebnis gebilligt, freilich unter Bedingungen. Zum einen seien die Verpflichtungen der Bundesrepublik der Hhe nach auf 190 Mrd. € begrenzt, zum anderen sei das deutsche Mitglied im ESM-Rat dem Bundestag zur Auskunft verpflichtet. Beides msse Deutschland vlkerrechtlich verbindlich klarstellen.

Mit seiner zur Routine gewordenen Ja-Aber-Argumentation hat das Gericht die Wende zur „Europischen Wirtschaftsregierung“ nicht blo-

ckiert, aber immerhin wichtige Prinzipien in Erinnerung gebracht. Diese Form richterlicher Achtung des Primats der Politik hat viel Beifall gefunden, der dem BVG nach der fulminanten Schelte des Lissabon-Urteils von 2009 gut getan haben mag. Hat das Lissabon-Urteil diese Schelte, hat das neue Urteil diesen Beifall wirklich verdient? Mitnichten, will mir scheinen. Im Lissabon-Urteil hat das Gericht das Theorem der „Integrationsverantwortung“ kreit: Zwischen Integration und Demokratie bestehe ein Spannungsverhltnis, und es sei die Aufgabe des Gerichts, daraufhinzuwirken, dass die Demokratie beim Integrationsfortschritt nicht auf der Strecke bleibt. Es war nur folgerichtig, hier die Budgetautonomie in Anschlag zu bringen. Aber dies ist nun leider in betrblicher Einseitigkeit geschehen: „Da der Bundestag durch seine Zustimmung zu Stabilittshilfen den verfassungsrechtlich gebotenen Einfluss ausben und Hhe, Konditionalitt und Dauer der Stabilittshilfen zugunsten hilfeschender Mitgliedstaaten mitbestimmen kann, legt er selbst die wichtigste Grundlage fr spter mglicherweise erfolgende Kapitalabrufe“. Das Deutsch ist schwierig, die Botschaft aber klar: Die Beschrnkung der Budgetautonomie anderer Mitgliedstaaten, die mit der Konditionierung von Leistungen verbunden ist, braucht den Bundestag nicht zu bekmmern. Die Wahrung der Budgethoheit des Bundestages wird damit durch eine Beschneidung des Handlungsspielraumes der Regierungen und Parlamente der Empfngerlnder erkaufte. Deutschland ist aber Mitgliedstaat einer Union, in der ein Budgetrecht allen nationalen Parlamenten zusteht. Dieses gemeineuropische Recht zu achten, gehrt zur Integrationsverantwortung Deutschlands.

So gro, wie es in den Beifallsbekundungen erscheint, war die Zurckhaltung des BVG also keineswegs. Richtig bleibt, dass es das gesamte Gebude des Euroraumes vor dem Einsturz bewahrt hat. Die Verantwortung fr den Einsturz durfte das BVG nicht auf sich nehmen, weil es nicht zum Richter ber die EU als Ganze berufen ist. Sehr wohl aber kann und soll es seine „Integrationsverantwortung“ als Mandat zur Verteidigung der Integritt des Integrationsprozesses als Ganzem verstehen und wahrnehmen. Der Aufgabe, die Erfordernisse eines „europischen Demokratienverbundes“ zu formulieren, hat das BVG sich nicht gestellt.

● Alle hier behandelten Themen bespreche ich stndig und intensiv mit meinem Kollegen Josef Falke. Dieser Austausch hat seine Spuren in dem Text hinterlassen, fr dessen Unzulnglichkeiten ich allein verantwortlich bin.

CHRISTIAN JOERGES, Prof. Dr., forscht am Zentrum fr Europische Rechtspolitik an der Universitt Bremen.

@ christian.joerges@sfb597.uni-bremen.de